

Hansestadt Stendal

## Satzung

### über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung-Kindertageseinrichtungen -

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

#### § 2

##### Kostenbeitragsschuldner

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stendal haben und die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

#### § 3

##### Beitragserberhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.

3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege eingestellt werden.

#### § 4

##### Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Ab dem 01.01. 2015 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

a. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen:

Kinder 0-3 Jahre	
Zeit	
5h tgl.	129,00 Euro
7h tgl.	170,00 Euro
8h tgl.	190,00 Euro
9h tgl.	210,00 Euro
10h tgl.	230,00 Euro

b. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten

Kinder 4-6 Jahre	
Zeit	
5h tgl.	89,00 Euro
7h tgl.	114,00 Euro
8h tgl.	126,00 Euro
9h tgl.	139,00 Euro
10h tgl.	151,00 Euro

c. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

Hort:	
Zeit	
2h tgl.	32,00 Euro
3h tgl.	39,00 Euro
4h tgl.	46,00 Euro
5h tgl.	53,00 Euro
6h tgl.	60,00 Euro
8h tgl.	74,00 Euro
9h tgl.	81,00 Euro
10h tgl.	88,00 Euro

d. Kostenbeiträge für die Tagespflege

Zeit	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 4-6 Jahre
5h tgl.	149,00 Euro	179,00 Euro
6h tgl.	173,00 Euro	209,00 Euro
8h tgl.	223,00 Euro	276,00 Euro
9h tgl.	247,00 Euro	301,00 Euro
10h tgl.	271,00 Euro	331,00 Euro

3. Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

4. Eltern von Schulkindern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stendal erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 30 Euro je Hortplatz und Monat, wenn in der Familie gleichzeitig ein Kind unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal betreut wird. Satz 1 entfällt, wenn gleichzeitig Ermäßigungen nach § 4 Nr. 3 in Anspruch genommen werden.

5. Die Hansestadt Stendal zieht nicht die Kostenbeiträge für Kinder ein, die in Tageseinrichtungen von freien Trägern oder in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden. Die Träger der vorgenannten Einrichtungen erheben den Kostenbeitrag unmittelbar auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung.

6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Kinder von 0 – 3 Jahren	4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kinder von 4 – Schuleintritt	2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

#### § 5

##### Übertragung der Kostenbeitragserberhebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal überträgt die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger.

Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst auch dessen Berechnung und Festsetzung. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

#### § 6

##### Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.12.2014

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

**Neufassung der Richtlinien der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen  
und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 45/1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat